

Lehmige Holzkohle gegen Pilze (Fungizid)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

- Holzkohle, Aktivkohle, Kohlenstoff, C
- Lehm, Bentonit

in Lebens-/ Futtermittelqualität

Herkömmliche Verwendungen

Holzkohle: Nahrungsmittel, Arzneimittel, Grill, Kosmetik

Lehm: Futtermittel, Bodenverbesserung, Baustoff, Kosmetik, Arzneimittel

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

Staubfreier Bentonit wird mit staubfreier Holzkohle gemischt. Anwendung zur Bodenbedeckung. Ein Mischungsverhältnis wird nicht angegeben, wir werden weiter recherchieren!

Wirkung

Gegen Erreger der ESCA-Krankheit am Wein, die im Boden vorzufinden sind. Lehm und Holzkohle bilden eine für die Pilze schwer zu durchdringende Schicht. Zudem ist die Holzkohle durch die große Oberfläche ein Sammler für Stoffe aller Art. Sie kann auch mit nützlichen Arten durchwachsen werden, die dann als Gegenspieler dienen.

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Weinbau:

ESCA, Komplex verschiedener Pilze der Gattung *Phaeoacremonium*, besonders *P. aleophilum* (= *Togninia minima*) und *P. chlamydospora*

- Bodenabdeckung mit 500kg lehmiger Holzkohle pro Hektar (0,5kg/m²)

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=1099> (in englischer Sprache)

***) Kurzinformation Grundstoffe**

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.